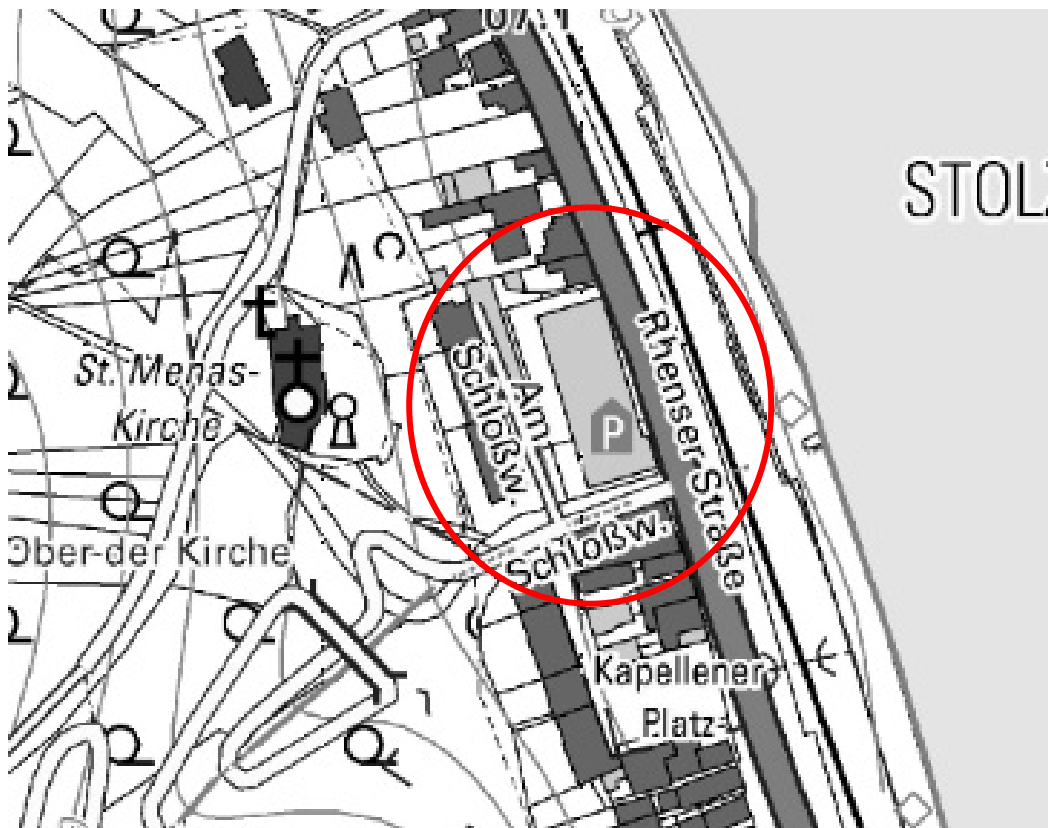


**Textliche Festsetzungen  
zum Bebauungsplan Nr. 302, Änderung 1  
„Infrastrukturgebäude Stolzenfels“**



Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Bahnhofstraße 47 • 56068 Koblenz

März 2026

ENTWURFSFASSUNG



<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>A. Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>1</b>
1. Art der baulichen Nutzung .....	1
2. Maß der baulichen Nutzung.....	1
3. Verkehrsflächen .....	2
4. Flächen mit Geh- und Fahrrechten .....	2
5. Niederschlagswassermanagement.....	2
6. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien.....	3
7. Dachbegrünung.....	3
<b>B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>3</b>
1. Anzahl und Gestaltung der Stellplätze, Flächenbefestigung der Zu- und Abfahrten sowie Wege.....	3
<b>C. Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien, Nachrichtliche Übernahmen</b> .....	<b>4</b>
1. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	4
2. Schutz des Mutterbodens. Abfälle .....	4
3. Denkmalpflegerische Hinweise.....	4
4. Brandschutztechnische Hinweise .....	4
5. Vermeidung von Vogelschlag .....	5
6. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung.....	5
7. Stellplatzsatzung .....	5
8. Wasserwirtschaftliche Belange .....	5
9. Starkregenvorsorge .....	6
10. Boden und Baugrund.....	6
11. Kampfmittelfunde .....	6
12. Archäologie / Erdgeschichte .....	6
13. Denkmalschutz.....	7
14. Ver- und Entsorgungsleitungen .....	7
15. DIN-Vorschriften und Regelwerke .....	8



## Präambel

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 302 „Infrastrukturgebäude Stolzenfels“, Änderung 1 ersetzt dieser den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 302.

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

#### 1.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Infrastrukturgebäude“

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- 1.1.1 Anlagen für Stellplätze
- 1.1.2 Toilettenanlagen
- 1.1.3 Veranstaltungsräume, Verwaltungs- und Betriebsräume einschließlich Lagerräume, die den sonstigen zulässigen Nutzungen und der Nutzung des Schlosses Stolzenfels dienen, insbesondere
  - Ausstellungs- und Veranstaltungsräume
  - Anlagen für kulturelle Zwecke
  - Schank- und Speisewirtschaften

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

#### 2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 1,0 festgesetzt.

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO in m ü. NHN (Normalhöhennull) durch Eintrag in die Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt.

##### 2.2.1 Gesamthöhe baulicher Anlagen

Es wird eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 77,70 m ü. NHN festgesetzt. Die festgesetzten Höchstmaße können durch untergeordnete Bauteile sowie notwendige technische Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 78,20 m ü. NHN überschritten werden.

##### 2.2.2 Bezugspunkte

Als **unterer** Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen gilt die mittlere Meeresspiegelhöhe in m ü. NHN.

Die Gebäudehöhe (GH) wird bestimmt als das maximale Maß der Oberkante der Dachkonstruktion als **oberer** Bezugspunkt. Bei



Flachdächern mit Attika ist die Oberkante der Attika der obere Bezugspunkt.

### **2.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Eintrag von Baugrenzen in die Planzeichnung festgesetzt.

### **3. Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden öffentliche Verkehrsflächen gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

### **4. Flächen mit Geh- und Fahrrechten**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen a und b sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flurstücke 254/4, 257/11, 257/12, 266/3 und 677/275 zu belasten.

Planungen zur Befestigung oder Bepflanzung sind vor Errichtung mit dem Grundstückseigentümer des Flurstückes 1118/505 abzustimmen.

### **5. Niederschlagswassermanagement**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den Flächen des sonstigen Sondergebiets anfallende Niederschlagswasser ist naturnah zu bewirtschaften. Niederschlagswasser ist grundsätzlich zurückzuhalten oder / und der Versickerung zuzuführen. Innerhalb des Plangebietes sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und zur Umsetzung zu bringen, sofern dies nach technischen und ökologischen Maßstäben möglich ist:

- a) Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf dem Vorhabengrundstück.
- b) Rückhaltung und weitgehende Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers auf begrünten Dachflächen.
- c) Sammlung des unbelasteten Niederschlagswassers in Zisternen zur Brauchwassernutzung und / oder Zuleitung zu Baumstandorten zur Versickerung / Bewässerung über Baumrigolen.

Zu den dezentralen Maßnahmen a) – c) ist, sofern sie zur Umsetzung gelangen können, ein Bewirtschaftungskonzept aufzustellen. Dieses ist als Teil des Entwässerungsgesuchs im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Sind die v.g. Maßnahmen nach technischen und ökologischen Maßstäben nicht umsetzbar, so erfolgt die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers zum nächstgelegenen Vorfluter.

*Es wird ergänzend auf die Hinweise C.8 verwiesen.*



## **6. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei der Errichtung von Gebäuden auf mindestens 60 Prozent der Solarinstallations-Eignungsflächen im Sinne des Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.09.2021 in der derzeit geltenden Fassung eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dachflächen kann ersatzweise – ganz oder anteilig – auch durch Installation von Photovoltaikanlagen auf sonstigen zur Solarnutzung geeigneten Außenflächen eines Gebäudes (z. B. Fassaden) oder durch Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dach- oder sonstigen Außenfläche eines Gebäudes erfüllt werden.

## **7. Dachbegrünung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 20° Dachneigung) mit einer Dachfläche von 15,00 m<sup>2</sup> und größer sind als Gründächer herzustellen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, nicht jedoch Flächen unterhalb von aufgeständerten Photovoltaikanlagen.

Die Begrünung ist fachgerecht nach den aktuellen FLL-Richtlinien (mindestens extensiv oder einfach intensiv) umzusetzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Geeignet sind Magersubstratauflagen von mindestens 12 cm Höhe. Als Bepflanzung ist die Verwendung von mindestens Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an insektenfreundlichen heimischen Wildkräutern (Topfballenpflanzung) vorzusehen. Die Bepflanzung mit höherwachsenden Pflanzen ist zulässig. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke erzeugt wird.

# **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

## **1. Anzahl und Gestaltung der Stellplätze, Flächenbefestigung der Zu- und Abfahrten sowie Wege**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 3 und 8 LBauO)

Die erforderlichen Stellplätze sind gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der „*Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge*“ herzustellen, zu gestalten, zu begrünen und gemäß § 6 Abs. 8 der v.g. Satzung hinsichtlich der Anforderungen zur Nutzung von E-Mobilität technisch auszurüsten.

Flächen von Stellplätzen einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie Wege sind nur in wasserdurchlässiger, versickerungsfähiger Ausführung herzustellen (z.B. offenfugiges Pflaster, Natur- und Formstein im Sandbett, Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, etc.). Auch Wasser- und



Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

## **C. Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien, Nachrichtliche Übernahmen**

### **1. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

#### **Orangerie:**

Veranstaltungen (wie Ausstellungen, Kleinkonzerte) innerhalb der Orangerie sind an bis zu 18 Ereignissen im Jahr zulässig (seltene Ereignisse nach Freizeitlärmrichtlinie). Kleinkonzerte und vergleichbare Veranstaltungen sind auf den Tagzeitraum zu beschränken (6:00 – 22:00 Uhr). Ausstellungen können darüber hinaus auch im Nachtzeitraum durchgeführt werden (22:00 – 6:00 Uhr).

#### **Café mit Freisitz**

Die Nutzung des Freisitzes des Cafés ist im Regelbetrieb möglich, jedoch auf den Tagzeitraum zu begrenzen (6:00 – 22:00 Uhr).

Es liegen zum Zeitpunkt der Planung keine Angaben zu möglichen Liefervorgängen, Häufigkeiten von Veranstaltungen, oder haustechnischen Anlagen vor. Bei Vorliegen konkreter Betriebsvorgänge sind entsprechende schalltechnische Untersuchungen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu ergänzen.

### **2. Schutz des Mutterbodens. Abfälle**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 9151 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz umgehend zu informieren.

### **3. Denkmalpflegerische Hinweise**

Gemäß §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bezüglich archäologischer Funde. Treten bei Erdarbeiten archäologische Funde zu Tage, muss die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, benachrichtigt werden, um diese zu bergen und zu dokumentieren.

### **4. Brandschutztechnische Hinweise**

Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Grundlage: Fassung Juli 1998) vom 17.07.2000 (MinBl. Nr. 11/2000 S. 260) anzuwenden. Die Tragfähigkeit für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge bemisst sich nach DIN 10721 Brückenklasse 16/16 (Achslast 110 KN). Für Gebäude der Gebäudeklasse IV ist eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt zu berücksichtigen. Hierbei ist die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr vom 17.07.2000 anzuwenden. Die Tragfähigkeit für die Feuerwehr- und



Rettungsfahrzeuge bemisst sich nach DIN 10721 Brückenklasse 16/16 (Achslast 110 KN). Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 404 des DVGW Regelwerkes zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

#### **5. Vermeidung von Vogelschlag**

Es wird auf den Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte aus dem Jahr 2022 verwiesen ([www.vogelwarte.ch/modx/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](http://www.vogelwarte.ch/modx/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf)).

#### **6. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung**

Zum Schutz der Insektenfauna sollen für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem uv-freien Lichtspektrum (z.B. LED-Technik oder Natriumdampf-Niederdrucklampen) mit einer möglichst warmweißen Farbtemperatur von max. 2.700 Kelvin verwendet werden. Um unnötige Lichtemissionen sowie eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten zu vermeiden müssen die Lampen eine Richtcharakteristika nach unten aufweisen und müssen möglichst niedrig angebracht werden. Es dürfen nur vollständig abgeschlossene Lampengehäuse verwendet werden, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.

*Hinweis: Es wird auf die Lösungen der Lichtverschmutzung der gemeinnützigen Organisation Paten der Nacht gGmbH verwiesen ([www.paten-der-nacht.de/reduzierung-lichtverschmutzung/](http://www.paten-der-nacht.de/reduzierung-lichtverschmutzung/)).*

#### **7. Stellplatzsatzung**

Die „*Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge*“ in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

*Hinweis: Es wird ergänzend auf die bauordnungsrechtliche Festsetzung B.1 verwiesen.*

#### **8. Wasserwirtschaftliche Belange**

Grundsätzlich ist § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (kurz: Wasserhaushaltsgesetz – folgend: WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zu beachten.

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, ist unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M-153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007, zu beurteilen. Weiterhin ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Ausgabe April 2005, anzuwenden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (kurz: Landeswassergesetz –



folgend: LWG) vom 14.07.2015 zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Die einschlägigen Bestimmungen des LWG in Verbindung mit dem WHG sind zu beachten.

## **9. Starkregenvorsorge**

Für die Stadt Koblenz liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen vor. Diese ist auf Vorhabenebene weiter zu beachten.

*Hinweis: Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge sind abrufbar unter:  
<https://www.koblenz.de/umwelt-und-planung/stadtentwaesserung/vorsorgekonzepte-starkregen-und-hochwasser/#accordion-1-3>.*

## **10. Boden und Baugrund**

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen sowie die Bohr- und Untersuchungsergebnisse zu übermitteln.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke, z.B. die DIN EN 1997-1 und -2, die ergänzenden Regelungen der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) an den Baugrund zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschgefährdungen geprüft werden.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

## **11. Kampfmittelfunde**

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und Rammarbeiten ist eine präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt.

Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

## **12. Archäologie / Erdgeschichte**

Im Rahmen der Bauausführungsplanungen sind daher die Belange der Archäologie durch eine geophysikalische Prospektion im Vorfeld der Baumaßnahmen zwingend



zu berücksichtigen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Telefon 0261 / 6675-3000, E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) ist als zuständige Denkmalfachbehörde bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln.

Archäologische Funde unterliegen weiterhin gemäß §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und -Pfleugesetz Rheinland- Pfalz (DSchG RLP), der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

### **13. Denkmalschutz**

Nachstehende Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

#### **Auflagen:**

- a) Eine weitere Erhöhung des Bauvorhabens ist auszuschließen, um die etwaige Sichtbarkeit der Kirche St. Menas von der Rhenser Straße aus nicht weiter zu beeinträchtigen. Bei Umplanungen und während des weiteren Planungsprozesses sind der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprechende Visualisierungen vorzulegen.
- b) Bei Veränderungen der Materialität oder Gestaltung sind die zuständigen Denkmalbehörden frühzeitig zu beteiligen, um eine Integration des Bauwerks in dessen Umgebung zu gewährleisten und eine etwaige Beeinträchtigung der umliegenden Kulturdenkmäler zu vermeiden oder zu reduzieren.
- c) Beginn und Abschluss der Maßnahme sind formlos der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- d) Änderungen in der Ausführung sind vorher mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
- e) Die Vorlage eines denkmalrechtlichen Erlaubnisanspruches ist erforderlich.

#### **Hinweise:**

- a) Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal, so dass entsprechende Bauvorhaben ggf. mit dem Sekretariat für das Welterbe abzustimmen sind. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde Koblenz fand keine Beteiligung dieser Stelle statt.
- b) Die Beteiligung der Direktion Landedenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Benehmenserstellung ist verpflichtender Bestandteil einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 DSchG RLP.

### **14. Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die KEVAG Verteilnetz GmbH, als Trägerin des in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen 20kV Kabels ist vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren.



Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen – insbesondere Leitungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) sowie der Stadtentwässerung – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz – durch Bau- und Pflanzmaßnahmen etc. sind zu vermeiden. Erforderliche Neubau- als auch Um- und Ausbaumaßnahmen sind daher frühzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen öffentlichen und privaten Versorgungsträgern im Vorfeld abzustimmen.

#### **15. DIN-Vorschriften und Regelwerke**

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.